

Übersicht der Aufgaben und Finanzierung – Zuständigkeiten des GUV an Gewässern 2. Ordnung

Aufgabenbereich		Zuständigkeit	Finanzierung	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung		GUV	Freistaat	§39 WHG §30 Abs. 1 ThürWG	Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses
Unterhaltung wasserwirtschaftl. Anlagen	Anlagen der Gewässerunterhaltung	GUV	Freistaat	§39 WHG bzw. §30 ThürWG	 Anlage dient dem Zweck der Gewässerunterhaltung gem. §39 WHG bzw. §30 ThürWG Anlagen, welche nicht im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit anderen Bauwerken (z. B. Brücken) stehen
	weitere Anlagen (z.B. Mauern, <u>Verrohrungen</u> , Löschwasserteiche)	Eigentümer/ Betreiber GUV*	Eigentümer/ Betreiber	Art. 14 GG §30 Abs. 3 ThürWG	Zuständigkeit ist auf den Errichtungszweck der jeweiligen Anlage abzustellen (z. B. verkehrlich, städtebaulich, privat) Verrohrungen: Beschränkung der GU auf Spülen, Kontrolle, Beräumung Ein- und Ausläufe *nach Abstimmung kann Beauftragung an GUV
Unterhaltung Hochwasserschutzanlagen die dem Wohl der Allgemeinheit dienen		GUV	Kommune	§57 Abs. 2 ThürWG	die bevorteilten Gemeinden haben dem GUV die Kosten entsprechend ihres Anteils am Vorteil zu ersetzen
Gewässerausbau		GUV	Kommune	§35 ThürWG §67 WHG	durch UWB angeordnet (§ 35 ThürWG)
		Kommune			genehmigungspflichtig gemäß § 68 WHG (Längs-/Querbauwerke, z.B. Abstürze, Schwellen) Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer